

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANTRAG

3-1339/08-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

14.07.2008

Einreicher: Fraktionen des Kreistages

Betr.: Antrag - Erklärung des Kreistages Teltow-Fläming - Verhinderung der Rückgriffe auf Altanschlüsse bei der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming erklärt:

Es ist dem Bürger nicht vermittelbar, dass betroffene Eigentümer mit Anschlussbeiträgen für die erstmalige Herstellung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung herangezogen werden sollen, obwohl ihre Grundstücke bereits vor dem 3. Oktober 1990 – dem Tag der deutschen Einheit – an eine öffentliche Anlage angeschlossen waren. Aus diesen Gründen erwarten wir vom Landtag Brandenburg, umgehend für eine landesgesetzliche Regelung zu sorgen. Diese muss Rechtssicherheit schaffen, dass die Kosten für Altanschlüsse, die vor dem 3. Oktober 1990 bestanden, von den Anschlussbeiträgen ausgenommen sind. Der Kreistag Teltow-Fläming fordert den Landtag Brandenburg auf, in diesem Sinne zu handeln. Die Abwasserzweckverbände im Landkreis Teltow-Fläming werden aufgefordert, auf Beitragserhebungen zu Ungunsten von Altanliegern zu verzichten, bis auf Landesebene die Sach- und Rechtslage abschließend geklärt worden ist.

Sachverhalt:

Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 12.12.2007, das die Frage geklärt hat, ob und unter welchen Umständen bei der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung auf sogenannte alt angeschlossene Grundstücke Anschlussbeiträge erhoben werden können, hat zu Unruhe und Betroffenheit in der Bürgerschaft geführt. Ausdruck dafür sind Anfragen an Abgeordnete und Diskussionen bei den Versorgungsträgern im Landkreis. Aus diesem Grund soll der Landtag des Landes Brandenburg aufgefordert werden, umgehend für eine landesgesetzliche Regelung zu sorgen, die ein Rückgriffsrecht auf die Altanschlusskosten verhindert.

In Frage von Beitragsnacherhebungen bzw. der Einführung von gespaltenen Gebühren gibt es verschiedene Überlegungen. Im Gegensatz zum Straßenausbau wird z.B. die gesamte Trinkwasserversorgungsanlage, bestehend aus Überlandleitungen, Wasserwerken und dem gesamten Trinkwasserortsnetz, als eine Anlage betrachtet. Von daher spielt es keine Rolle, welche Kosten konkret in welcher Straße entstehen und wie weit die einzelnen Straßen jeweils vom Wasserwerk entfernt sind. Es wird also nicht betrachtet, ob durch eine Leitung in

der Nähe des Wasserwerkes noch Wasser für weitere Abnehmer fließt und dadurch dann Beiträge niedriger wären als bei Anschlussnehmern am entferntesten Leitungsteil vom Wasserwerk. Es gibt für alle eine einheitliche Anlage, an die alle angeschlossen werden. Ausgehend von diesen Gedanken, ist natürlich eine versorgungssichere Anlage insgesamt herzustellen. Dazu mussten in die bestehenden Leitungen und Wasserwerke nach 1990 große Finanzsummen investiert werden.

Für die Schmutzwasserentsorgung gilt das wie oben beschrieben in entsprechender Abwandlung auch. Viele Kläranlagen aus der Zeit vor 1990 ähnelten eher Umrühr- als Reinigungsanlagen.

Eine Berechnung der Beiträge nach heutigen Maßstäben wird den damaligen Gegebenheiten nicht gerecht. Vor allem, wenn bedacht wird, dass die alten DDR-Wasser- und Abwasseranlagen nach 1990 den neuen kommunalen Versorgungsträgern unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden. Da Anschlussbeiträge nicht über die Miete umgelegt werden können, sind besondere Härten für kommunale, genossenschaftliche und private Wohnungsunternehmen vorprogrammiert.

Luckenwalde, den 24. Juni 2008

gez. Uwe Krain
Vorsitzender der
Fraktion SPD

gez. Danny Eichelbaum
Vorsitzender der
Fraktion CDU

gez. Hans-Jürgen Akuloff
Vorsitzender der
Fraktion DIE LINKE.

gez. Wolfgang Paul
Vorsitzender der
Fraktion FDP/BB

gez. Holger Vogt
Vorsitzender der
Fraktion BV

gez. Peter Gleich
Vorsitzender
der Fraktion PTF

gez. Andreas Noack
Vorsitzender der
Fraktion VdP